

Steuerhinterziehungsgefahr bei Verträgen mit Angehörigen

Ehegatten oder Angehörige im Unternehmen zu beschäftigen, ist per se eine gute Idee. Vorausgesetzt, das mitarbeitende Familienmitglied erbringt auch tatsächlich eine Leistung, die der Gegenleistung (Lohn, Gehalt) angemessen ist. Die Finanzverwaltung hat an die steuerliche Anerkennung eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft, da hier die Gefahr des Missbrauchs oder des Vortäuschens nicht ernst gemeinter Vereinbarungen größer ist, als bei anderen Steuerpflichtigen.

Drei Grundregeln stellen die unumgänglichen Voraussetzungen dar:

- Die vertragliche Vereinbarungen müssen klar, eindeutig und ernsthaft sein
- Die so getroffene Vereinbarung (das Arbeitsverhältnis) muss auch tatsächlich durchgeführt werden
- Die Vereinbarung muss so gestaltet werden, dass sie auch mit einem fremden Dritten so getroffen würde

Nach den genannten drei Grundvoraussetzungen wird das Finanzamt besonders genau prüfen, ob

- die Vergütung dem entspricht, was auch ein Fremder erhalten würde
- die Vergütung auch tatsächlich bezahlt wird und
- die Arbeitsleistung auch tatsächlich erbracht wird

Besonders schwerwiegend ist der Fall, wenn der Angehörige Gehalt bezieht, tatsächlich aber gar nicht arbeitet. Dabei handelt es sich dann nicht um ein Kavaliersdelikt, sondern um eine glasklare Steuerhinterziehung.

Wichtig: Gekündigte Mitarbeiter, verlassene Geliebte, geschiedene Ehepartner sind häufig nur zu gerne bereit, über die „tatsächlichen“ Verhältnisse zu berichten.